

**Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**  
**der Stadt Nastätten**  
**vom 25.07.2022**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nastätten vom 10.01.2020 wird wie folgt geändert:

**„§ 2 Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

- 1. Grundbetrag je Beisetzung**  
(auch Urnen, soweit nicht anonyme Bestattung) 430,00 Euro
  
- 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**
  - 2.1 bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - a) eine Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte) 2.600,00 Euro
    - b) eine Grabstätte zur Urnenbestattung 1.040,00 Euro
  
  - 2.2 bei Verlängerung des Nutzungsrechtes im Falle späterer Bestattungen für jedes volle Jahr 5 v.H. der für das Wahlgrab maßgeblichen Nutzungsentgelte einschließlich der Nutzungsentgelte nachbestatteter Aschen und Leichen. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
  
- 3. Ausheben und Schließen**
  - 3.1 von Reihengräbern
    - 3.1.1 für Erdbestattungen 450,00 Euro
    - 3.1.2 für Urnenbeisetzungen 150,00 Euro
  
  - 3.2 von Wahlgräbern
    - 3.2.1 für die erste Grabstätte 450,00 Euro  
bei mehrstelligen Grabstätten

3.2.2 für die zweite und jede weitere Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten	650,00 Euro
3.2.3 für Urnenbeisetzungen	150,00 Euro

#### **4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5.

<b>5. Benutzung der Leichenhalle</b> einschließlich Reinigung	120,00 Euro
5.1 Kurzfristige Benutzung der Kühlanlage je Tag	20,00 Euro
5.2 Kurzfristige Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle (außerhalb der Kühlanlage) je Tag	20,00 Euro
<b>6. Mähen der Fläche von Rasengräbern</b> für die Dauer der Ruhefrist	
6.1 Rasengrab für Erdbestattung	150,00 Euro
6.2 Urnenrasengrab	100,00 Euro
<b>7. Anonymes Urnenrasengrab</b> (Pauschale incl. aller Nebenkosten)	500,00 Euro
<b>8. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen</b> (Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)	
a) eine Urnenrasengrabstätte	75,00 Euro
b) eine Erdrasengrabstätte	75,00 Euro
c) eine Urnengrabstätte	145,00 Euro
d) eine Einzelgrabstätte	250,00 Euro
e) eine Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte)	520,00 Euro“

### **Artikel 2**

Die übrigen Vorschriften gelten weiter in der Fassung vom 10.01.2020.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 25.07.2022

Stadtbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung  
Nastätten  
Az.: 020-00/21

, den 29.07.2022

#### Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 27.06.2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 25.07.2022 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 28.07.2022 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2  
Stadt Nastätten

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Michel

